

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 02.03.2022

Beschluss-Nr.: 350-(VII.)/2023

Gegenstand der Vorlage:
Befreiung von der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützter Landschaftsbestandteil (Grünlandsatzung)

Gesetzliche Grundlage:

§ 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) iVm. §15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben hat durch Satzung vom 20.03.1997 bzw. der 1. Änderung der Satzung vom 31.08.2000 Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützten Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Es werden durch diese Satzung alle Grünlandflächen in den anmoorigen und moorigen Niederungen des Ohretals als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und der damit verbundenen Naherholung geschützt.

Gem. § 4 der Satzung ist es verboten, die unter Schutz gestellten Grünlandflächen zu zerstören, zu schädigen oder deren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine Befreiung von der Satzung kann gem. § 5 Abs. 2 erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.

Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ plant gemeinsam mit den Stadtwerken Haldensleben und der Stadt Haldensleben bauliche Maßnahmen im Bereich des Pfändegrabens. Durch diese Maßnahmen soll der Pfändegraben hinsichtlich seiner Nutzungsansprüche als öffentliche Grünfläche aufgewertet werden. In dem Zusammenhang ist vorgesehen, die im Pfändegraben vorhandene verrohrte Entwässerungsleitung teilweise zu öffnen und einen 63m langen offenen Graben herzustellen. Dies würde den Graben erlebbar machen und somit die Grünflächen im Bereich des Pfändegrabens deutlich aufwerten.

Aufgrund des Mindestgefälles innerhalb des Grabens ist jedoch die Vorflut in Richtung Stendaler Straße und in den Burggraben dann nicht mehr möglich. Eine Einleitung in Richtung Norden in das Gewässer II. Ordnung „Krumme Damm“ wäre jedoch möglich. Dazu müssten Entwässerungsanlagen auf einer Länge von ca. 170 m neu hergestellt werden.

Eine Neuanlage müsste unter anderem über die Flurstücke 906 und 983, Flur 8 der Gemarkung Haldensleben erfolgen. Auf diesen Flurstücken würden ca. 7,5 m verrohrter (DN500) und 34 m offener Graben neu angelegt werden. Die oben genannten Flurstücke befinden sich jedoch im Geltungsbereich der Grünlandsatzung. Die Herstellung der Entwässerungsanlagen stellt einen Verbotstatbestand im Sinne von § 4 der Grünlandsatzung dar.

Die Aufwertung der öffentlichen Grünanlagen im Pfändegraben stellt ein überwiegendes öffentliches Interesse dar, so dass eine Befreiung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung erteilt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	08.02.2023	
Hauptausschuss	23.02.2023	
Stadtrat	02.03.2023	

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 die Erteilung einer Befreiung von der Grünlandsatzung für die Errichtung einer ca. 170 m langen Entwässerungsanlage auf den Flurstücken 906 und 983 der Gemarkung Haldensleben Flur 8.

Hieber
Bürgermeister